



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Ebnet-Kappel
Hofstrasse 1
Postfach
9642 Ebnet-Kappel

13. Februar 2020

via AFU-RU zur koordinierten Eröffnung mit 19-8054

Geschäft Nr. 20-621

Gemeinde Ebnet-Kappel: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Kabisboden, Festlegung Gewässerraum Baulinien**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Gesuchsteller beabsichtigt seine Scheune auszubauen sowie das Bauernhaus abzubauen und zu ersetzen (BaB-Verfahren). In diesem Zusammenhang soll im Gebiet Kabisboden auf einer Länge von 58 m auch ein namenloses Gewässer geöffnet werden. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird – abgestimmt auf das Gewässerprojekt – der Gewässerraum gemäss Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt.

Der Erlass wurde am 12. Dezember 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 19. Dezember 2019 bis am 17. Januar 2020 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der informellen Vorprüfung vom 10. Dezember 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen überwiegend eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann somit genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie